

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei  
alle Staatsministerien  
Sächsischer Landtag - Verwaltung  
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)  
Sächsischer Datenschutzbeauftragter  
Referat 14 (Reisekostenstelle) - im Hause  
Landesamt für Steuern und Finanzen  
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement - Zentrale  
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement - Geschäftsbereich ZFM  
Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste - Landesrechenzentrum Steuern  
Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“

Sächs. Städte- und Gemeindetag e. V.					
GF		08. Mai 2020		FR	
SGF				u. R.	u. V.
GR		Antwortsch: I-GF / SGF	GUMeckung 01	z. K.	und A.
IR		AZ		Wf-am	

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Volker Raab

Durchwahl  
Telefon +49 351 564 41630  
Telefax +49 351 564 41009

volker.raab@  
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-P 1704/9/20-2020/26023

Dresden, 6. Mai 2020

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Sächsischer Landkreistag  
Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen - Geschäftsstelle  
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

**Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG);  
Erleichterte Anerkennung triftiger Gründe nach § 5 Abs. 2 SächsRKG zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 für die Nutzung eines privaten Kfz bei Dienstreisen**

Nach den Festlegungen der Sächsischen Staatsregierung vom 10. sowie 17. März 2020 aus Anlass der derzeitigen besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie (eingestellt im Landesweb unter „Informationen zum Coronavirus“) sind Dienstreisen bis auf Weiteres untersagt und Ausnahmen lediglich im Zusammenhang mit der Bewältigung der vorliegenden Situation nach Entscheidung durch die Behördenleitung zulässig. Für solche ausnahmsweise Dienstreisen und für ab Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes durchzuführende Dienstreisen weist das Staatsministerium der Finanzen hinsichtlich der Anerkennung von triftigen Gründen

MACH   
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

  
Zertifikat seit 2013  
audit berufundfamilie

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pförtner-  
dienst melden.

\*Kein Zugang für verschlüsselte  
elektronische Dokumente. Zugang für  
qualifiziert elektronisch signierte  
Dokumente nur unter den auf  
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html  
vermerkten Voraussetzungen.

für die Benutzung eines privaten Kfz. (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SächsRKG) auf Folgendes hin:

Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 17 Cent für jeden gefahrenen Kilometer gewährt.

Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer. Triftige Gründe im Sinne dieses Gesetzes sind dringende dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsRKG). Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen obliegt dem Anordnungsbefugten.

Die dringenden dienstlichen Gründe sind in Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a VwV-SächsRKG abschließend festgelegt (Mitnahme mindestens eines weiteren Dienstreisenden; keine zeitgerechte An- und Rückreise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich; insbes. erheblicher Arbeitszeitgewinn durch Benutzung eines privaten Kfz.; Mitnahme von umfangreichen Akten und insbes. Gegenständen mit größerem Gewicht).

Zwingende persönliche Gründe können nur in besonderen Ausnahmefällen und unter Anlegung eines strengen Maßstabes durch den Anordnungsbefugten anerkannt werden und sind in Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG beispielhaft dargestellt (z.B. Beeinträchtigung der Reisefähigkeit wegen Schwerbehinderung des Dienstreisenden; Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen).

Aus Anlass der derzeitigen besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie bestehen seitens des Staatsministeriums der Finanzen keine Bedenken, im Einzelfall das Interesse des dienstreisenden Bediensteten und des Dienstherrn/Arbeitgebers am wirksamen Gesundheitsschutz während Dienstreisen für einen begrenzten Zeitraum als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz. anzusehen. Dies gilt zunächst für bis 14. August 2020 beginnende Dienstreisen. Die Anerkennung im Einzelfall obliegt

unverändert dem jeweils zuständigen Anordnungsbefugten. In diesem Falle beträgt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG 30 Ct./km.

Die ggf. entstehenden Mehrkosten sind von den Ressorts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen.

Im Falle einer entsprechenden Beantragung triftiger Gründe ist durch den Dienstreisenden unter Nummer 8 des Dienstreiseantrags (Anlage 1 zur VwV-SächsRKG) in dem Ausfüllfeld „Begründung:“ auf die Möglichkeit einer erleichterten Anerkennung triftiger Gründe nach § 5 Abs. 2 SächsRKG zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 nach diesem Ressortschreiben hinzuweisen.

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung sowie Information des jeweils nachgeordneten Bereiches und der unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gebeten.

Dieses Ressortschreiben wird im Landesweb Sachsen unter „Sächsisches Staatsministerium der Finanzen / Fachinformationen / Infoportal RKV, UKV, TG unter Reisekosten / Ressortschreiben sowie unter Trennungsgeld / Ressortschreiben“ eingestellt.



Sybille Gedenk-Fleger  
Abteilungsleiterin